

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 23. Dezember 2013

39. Jahrgang

	INHALT	Seite
36.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2014/2015	89
37.)	Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schermbeck zum 01 Januar 2009	90
38.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2014	93
39.)	4. Satzung vom 17.12.2013 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14. Dezember 2005 (Feuerwehrsatzung)	94
40.)	30. Satzung vom 17.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung vom 22.03.1982	96
41.)	5. Satzung vom 17.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	98
42.)	3. Satzung vom 17.12.2013 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010	100
43.)	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; <u>hier:</u> Änderung des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes (VLP) „Dinslaken - Schwarze Heide“	102
44.)	Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Ortskern“ der Gemeinde Schermbeck (Ergänzung von Regelungen zu Werbeanlagen) vom 19.12.2013	106
45.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013 vom 20.12.2013	110



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

36.)

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2014/2015

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

08.02.14	09.00 – 14.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2014 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
10.02.14	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2014 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
11.02.14	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2014 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
12.02.14	08.00 – 18.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2014 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 02.10.2013

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 89

Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

37.)

Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schermbeck zum 01. Januar 2009

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat gemäß der §§ 92, 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) mit Beschluss vom 27. März 2012 die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 94.790.182,99 € festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz wurde zuvor von der tbbo Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Gemeindeprüfungsanstalt Herne (GPA) als überörtliche Prüfungsinstanz geprüft. Dieses Ergebnis wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck am 27. März 2012 mit der abschließenden Feststellung, dieser Eröffnungsbilanz einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen, vorgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 27. März 2012 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den Prüfungsergebnissen angeschlossen.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat mit Beschluss vom 27. März 2012 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schermbeck zum Stichtag 01. Januar 2009 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für die Eröffnungsbilanz erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Kommunalaufsicht angezeigt worden.

Die Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Schermbeck, Weseler Straße 2, während der Dienststunden öffentlich aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur Verfügung gehalten.

Schermbeck, den 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister



Güter

Gemeinde Schermbeck

Aktivseite (erste) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

	<u>01.01.2009</u>	<u>01.01.2009</u>	<u>01.01.2009</u>
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			541.452,01
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	4.701.027,20		
1.2.1.2 Ackerland	2.175.457,71		
1.2.1.3 Wald, Forsten	288.259,00		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.745.219,96</u>	8.909.963,87	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00		
1.2.2.2 Schulen	0,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten	<u>0,00</u>	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.767.920,00		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	912.996,48		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	26.290.066,21		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>0,00</u>	40.970.982,69	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		593.517,82	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		188.821,47	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>669.273,57</u>	51.332.561,42
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	
1.3.2 Beteiligungen		636.465,89	
1.3.3 Sondervermögen		15.551.507,33	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		77.696,24	
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3 an Sondervermögen	17.744.274,26		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	<u>7.118,41</u>	17.751.392,67	34.017.062,13
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		0,00	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	
2.1.3 Grundstücke des Vorratsvermögens		<u>68.845,00</u>	68.845,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	37.410,69		
2.2.1.2 Beiträge	414.079,19		
2.2.1.3 Steuern	176.559,38		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	209,64		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>6.976,15</u>	635.235,05	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	32.918,83		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	<u>5.234.217,79</u>	5.267.136,62	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>253.084,36</u>	6.155.456,03
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00
2.4 Liquide Mittel			2.587.809,46
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			86.996,94
			<u>94.790.182,99</u>

Gemeinde Schermbeck

Passivseite (erste) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

	<u>01.01.2009</u> €	<u>01.01.2009</u> €	<u>01.01.2009</u> €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		38.740.539,27	
1.2 Sonderrücklagen		0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage		5.283.001,91	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<u>0,00</u>	44.023.541,18
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen		7.798.528,50	
2.2 für Beiträge		7.272.909,54	
2.3 für den Gebührenaussgleich		121.712,90	
2.4 Sonstige Sonderposten		<u>96.436,83</u>	15.289.587,77
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen		7.880.891,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	
3.4 Instandhaltungsrückstellungen		0,00	
3.5 Sonstige Rückstellungen		<u>3.249.326,03</u>	11.130.217,03
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen			0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	<u>17.028.823,29</u>	17.028.823,29	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		322.766,31	
4.5 Erhaltene Anzahlungen		944.761,76	
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		140.742,95	
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		5.533,22	
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten		<u>5.896.069,83</u>	24.338.697,36
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten			8.139,65

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 90

94.790.182,99



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am

03. April 2014

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 221 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2014 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck www.schermbeck.de zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 06.01.2014 bis einschl. 20.01.2014) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 17. Dezember 2013

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 93

Der Bürgermeister


-Grüter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

4. Satzung

vom 17.12.2013

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14. Dezember 2005 (Feuerwehrsatzung).

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des § 41 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSGH) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung – wird wie folgt geändert:

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (2) Soweit Kostenersatz oder das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von den Feuerwehrstandorten bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden minutengenau abgerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Kostentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Maßstab	Betrag
2.2	<u>Fahrzeuggruppe II</u> Löschfahrzeug LF 8, LF 8/6 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	Fahrzeug/Stunde	46,00 €
2.3	<u>Fahrzeuggruppe III</u> Löschfahrzeuge LF 16, LF 16/12, LF 16 TS Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 Tanklöschfahrzeug TLF 16 Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz LF KatS	Fahrzeug/Stunde	56,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2013


— Gräter —
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 94



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

30. Satzung

vom 17.12.2013

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133),
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687),

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 beschlossen.

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

1. in den Gebieten des § 2 Abs.1:	15,30 €/ha
2. in den Gebieten des § 2 Abs. 2:	
a) Schermbecker Mühlenbach	6,00 €/ha
b) Rhaderbach/Wienbach	11,00 €/ha
c) Obere Issel	23,00 €/ha
d) Raesfelder Isselverband	22,00 €/ha
e) Mittlere Issel	21,00 €/ha

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 17. DEZ. 2013


- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 96



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5. Satzung

vom 17.12.2013

41.)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Gebührenrechtliche Regelungen

1. **§ 3 Abs. 6** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,74 €**. Die gilt auch für privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. **§ 3 Abs. 7** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,37 €**.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den **17. DEZ. 2013**


Gritter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 98



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

42.)

3. Satzung

vom 17.12.2013

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **14,87 €/m³** abgefahrener Transportmenge
- b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **26,25 €** zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbbeck, den 17. DEZ. 2013


- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbbeck
vom 23.12.2013, S. 100

Bezirksregierung Düsseldorf,
- Luftverkehrsdezernat -
Az. 26.01.01.02-VLP.HEIDE

43.) Bekanntmachung

Für den Verkehrslandeplatz (VLP) Dinslaken-Schwarze Heide besteht bereits seit 2005 ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG.

Dieser soll nun

- a) verschoben werden, entsprechend des neuen Bezugspunktes nach Verlängerung der Start- und Landebahn (Planfeststellungsbeschluss 2008) in Richtung Westen und
- b) erweitert werden, entsprechend § 17 Ziffer 2 LuftVG.

Die genaue Lage des neu festzusetzenden Bauschutzbereiches, sowie zum Vergleich die Lage des bisherigen Bauschutzbereiches können Sie der ausgelegten Plankarte entnehmen.

Was ist ein Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)?

Bei einem Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG handelt es sich um einen sogenannten ‚beschränkten Bauschutzbereich‘. Dieser kann von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestimmt werden, wenn sie dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit für erforderlich hält.

Was bedeutet ein solcher Bauschutzbereich konkret?

Der geplante bzw. auch schon der bestehende Bauschutzbereich stellt kein Bauverbot dar. Konkret bedeutet der beschränkte Bauschutzbereich lediglich, dass die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige örtliche Behörde im Rahmen bestimmter Baugenehmigungsverfahren die zuständige Luftfahrtbehörde um Zustimmung zu der jeweiligen Bauplanung ersuchen muss.

Für welche Bauverfahren trifft dieser Zustimmungsvorbehalt zu?

Der Zustimmungsvorbehalt kann für Bauvorhaben in dem auf der ausgelegten Karte dargestellten Bereich zutreffen.

Der Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG ist in zwei Stufen unterteilt:

1. Stufe: Radius 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt

Der Zustimmungsvorbehalt zur Baugenehmigung gilt für jedes Bauwerk bzw. Hindernis in diesem Bereich. Dies entspricht den Regelungen für den bereits bestehenden Bauschutzbereich.

2. Stufe: Radius ab 1,5 km bis 4 km um den Flugplatzbezugspunkt

Der Zustimmungsvorbehalt zur Baugenehmigung gilt nur für geplante Bauwerke bzw. Hindernisse, die eine Höhe von 25 m überschreiten.

Verfahren

Zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern wird hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Planunterlage liegt in der Zeit

vom 06.01.2014 bis 05.02.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.02.2014 (einschließlich)**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.02-VLP.HEIDE) oder bei der Gemeinde Schermbeck -Fachbereich 4-, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck Anregungen oder Bedenken schriftlich* oder zur Niederschrift vortragen.

Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig bekannt gegeben wird.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung

(Festlegung des Bauschutzbereiches) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Gemeinde Schermbeck für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

In der beigefügten Übersichtskarte ist zu einer ersten Orientierung der neu festzusetzende Bauschutzbereich dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich eine formelle Betroffenheit ausschließlich aus der ausliegenden Planunterlage ergibt.

**Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:*

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Düsseldorf, 25.11.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
Im Auftrag
gez. Dlugosch




Verkehrslandeplatz Schwarze Heide

Beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG

Legende

- Flugplatzbezugspunkt, neu
 - Flugplatzbezugspunkt (ehem.)
- neue Teilfläche

 Radius 1,5 km, neu

 Radius 4 km

ehemalige Teilfläche

 Radius 1,5 km (ehem.)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 102

nicht maßstäblich

~~Maßstab 1:10.000~~



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

44.) **Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Ortskern“ der Gemeinde Schermbeck (Ergänzung von Regelungen zu Werbeanlagen) vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, i. V. m. § 86 Absatz 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für den Ortskern der Gemeinde Schermbeck. Die gestalterischen Regelungen gemäß § 4 Ziff. 1 – 6 gelten nur in dem Bereich des Ortskerns, der in dem beigefügten Übersichtsplan (Abgrenzung des Satzungsbereiches) mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet ist. Die Regelungen zu Ziff. 7 (Werbeanlagen) gelten ausschließlich in dem Bereich, der in dem beigefügten Übersichtsplan (Regelungen zu Werbeanlagen) mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet ist.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und zwei Übersichtsplänen.

Artikel 3

§ 4 wird um nachfolgende **Ziffer 7** ergänzt:

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen an der Gebäudefassade, Ausleger bzw. Hängetransparente, senkrecht zur Fassade angebracht) sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von max. 6 qm zulässig. Ausnahmsweise sind auch freistehende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 3 qm (einseitig berechnet) zulässig, sofern ein enger räumlicher Bezug zur Stätte der Leistung noch gegeben ist. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere denkmalrechtliche, bauplanungsrechtliche, straßen- und verkehrsrechtliche Regelungen, bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

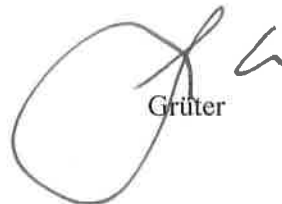
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Reformvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

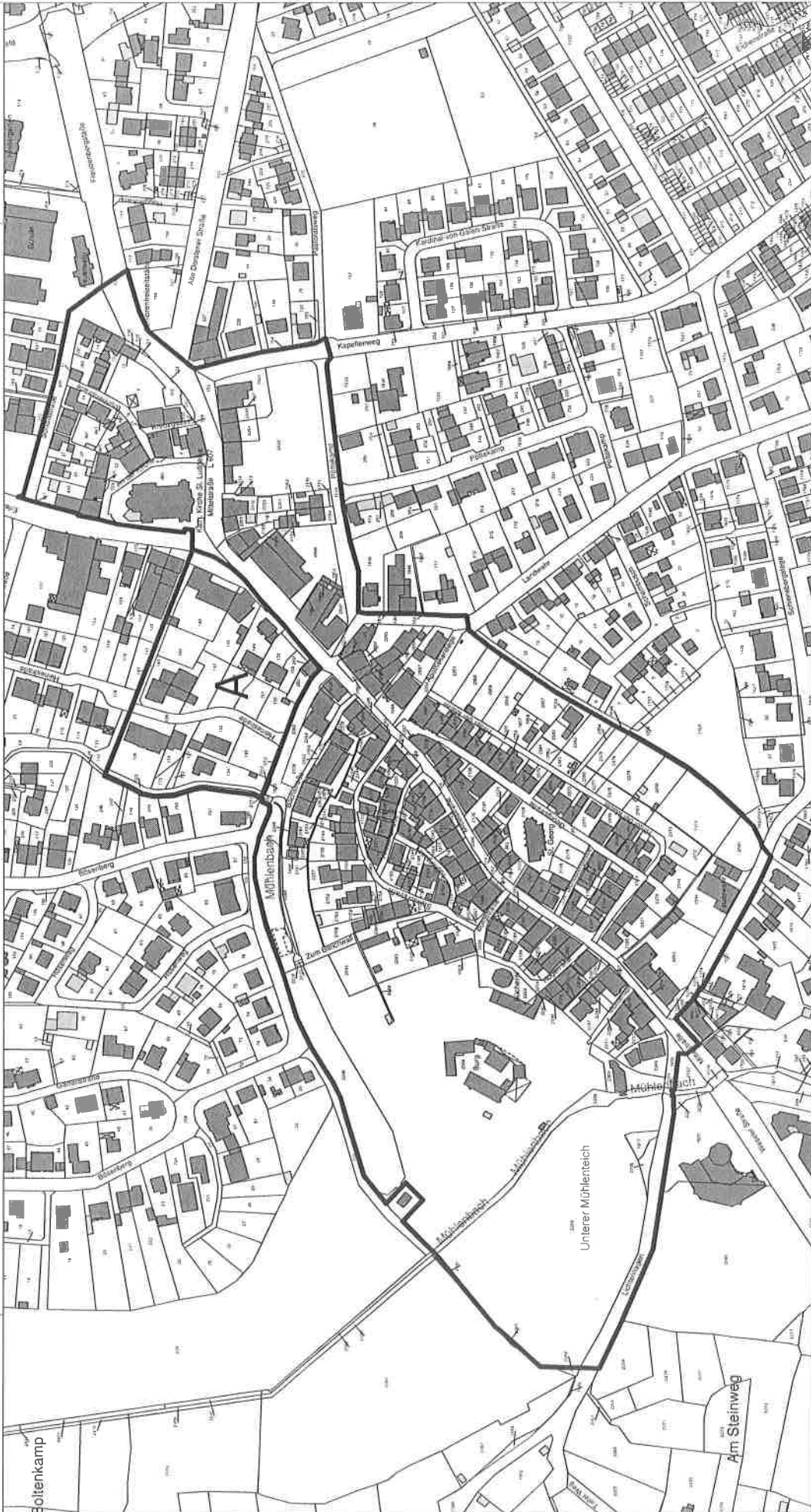
Schermbeck, 19.12.2013

Der Bürgermeister


Grüter

Datum: 13.02.2012

Abgrenzung des Satzungsbereiches



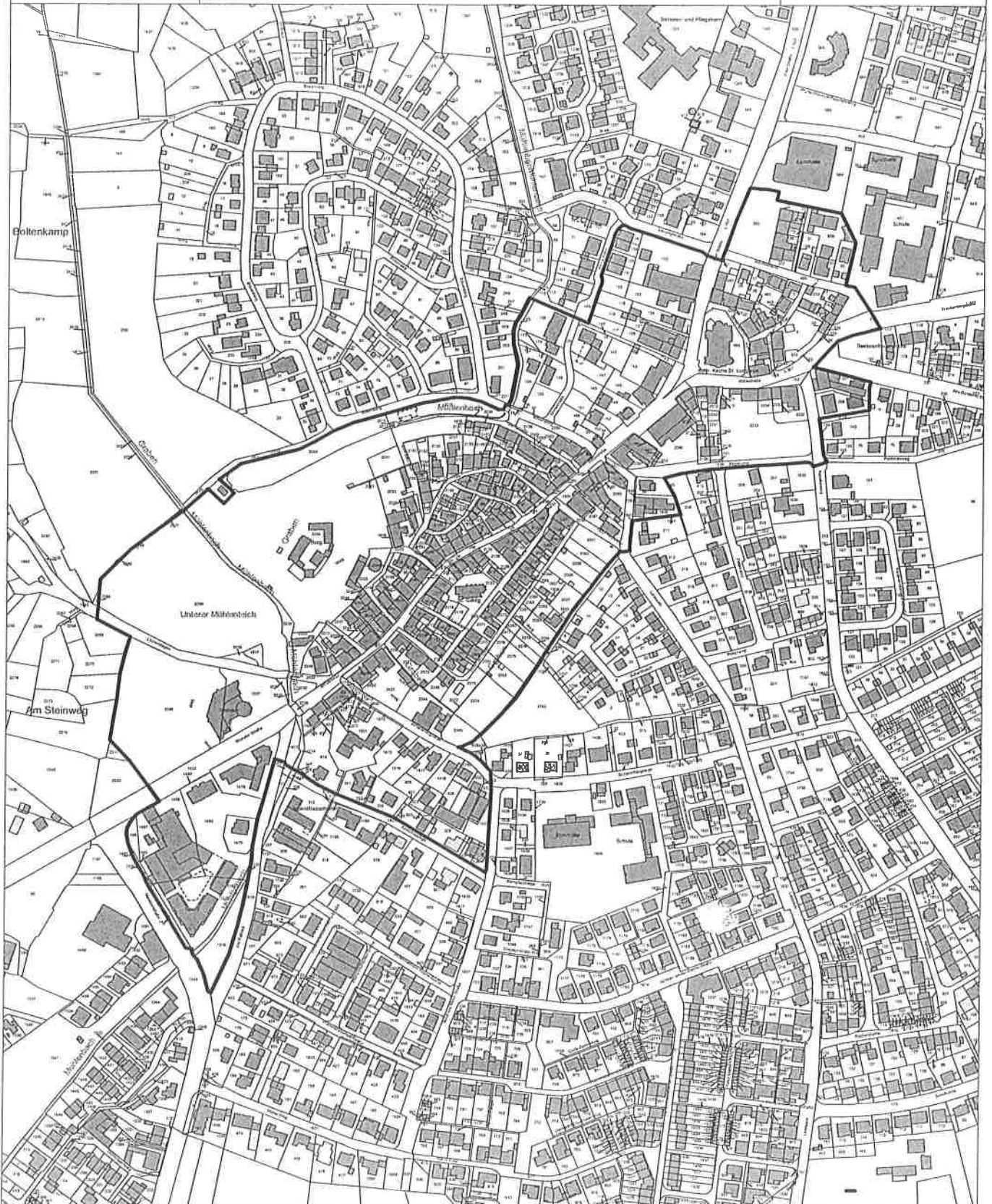
M 1 : 3700



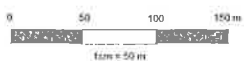


— Regelungen zu Werbeanlagen

Datum: 26.11.2013



M 1 : 5000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbek
vom 23.12.2013, S. 106





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

45.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013 vom 20.12.2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW.S. 474), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 11. April 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	23.604.227,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.395.150,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.525.649,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.902.566,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.850.073,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.931.444,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 0,00 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.547.184,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden gemäß Hebesatz-Satzung vom 24.03.2010 für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 236 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.

2. Gewerbesteuer 433 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2016 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget
 - o Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - o Transferaufwendungen
 - o Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - o Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - o Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - o Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 01.10.2013 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 221 bzw. 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 221/251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Güter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.12.2013, S. 110